

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
93/C 257/01	ECU.....	1
93/C 257/02	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 14. bis 18. September 1993)	2
93/C 257/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.337 — Allied Signal/Knorr-Bremse)	2
93/C 257/04	Informationsverfahren — Technische Vorschriften	3
93/C 257/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	4
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	Kommission	
93/C 257/06	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die getrennte Haftung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik für die der Tschechoslowakei gemäß dem Beschluß 91/106/EWG gewährte Darlehensfazilität	7
93/C 257/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
93/C 257/08	Fischereiaufsichtsschiff — Offenes Verfahren	13
93/C 257/09	Studie zur Erfassung der öffentlichen Auftraggeber, die Aufträge oberhalb der in den Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen festgelegten Schwellenwerte vergeben können — Offenes Verfahren — Änderung der Bekanntmachungen, veröffentlicht am 12. 8. 1993, mit den Referenzen: 93/C 218/13 und 93/S 156-41538/FR	14

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

21. September 1993

(93/C 257/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,9295	US-Dollar	1,19328
Danische Krone	7,83687	Kanadischer Dollar	1,57811
Deutsche Mark	1,91164	Japanischer Yen	126,154
Griechische Drachme	274,860	Schweizer Franken	1,66880
Spanische Peseta	152,943	Norwegische Krone	8,35177
Franzosischer Franken	6,68118	Schwedische Krone	9,61784
Irishes Pfund	0,821309	Finnmark	6,92103
Italienische Lira	1862,65	osterreichischer Schilling	13,4507
Hollandischer Gulden	2,14779	Islandische Krone	81,9903
Portugiesischer Escudo	195,471	Australischer Dollar	1,82403
Pfund Sterling	0,774355	Neuseelandischer Dollar	2,15122

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 14. bis 18. September 1993)

(93/C 257/02)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3735	S 182, 17. 9. 1993	Fidschi	FJ-Suva: Vorauswahl von Unternehmen	13. 10. 1993
3720	S 183, 18. 9. 1993	Äthiopien	ET-Addis Abeba: Chemikalien für die Gerberei (<i>Berichtigung</i>)	22. 9. 1993
3721	S 183, 18. 9. 1993	Äthiopien	ET-Addis Abeba: Rohmaterial und Chemikalien für die Schuhfabrik	23. 9. 1993
3693	S 183, 18. 9. 1993	Sambia	ZM-Lusaka: Technische Hilfe (<i>Berichtigung</i>)	15. 10. 1993

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.337 — Allied Signal/Knorr-Bremse)

(93/C 257/03)

1. Am 14. September 1993 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: die Unternehmen Knorr-Bremse AG (Deutschland) und Allied Signal Inc. (Vereinigte Staaten) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle eines weltweit tätigen Gemeinschaftsunternehmens, das sich mit dem Entwerfen, der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von Druckluftbremsen (sowie anderen, verwandten Automobilprodukten) für Nutzfahrzeuge mit einem Gewicht von über 6 Tonnen beschäftigen wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Knorr-Bremse AG: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Eisenbahnbremsen, Automobilbremsen, Gießereiprodukten sowie Drehschwingungsdämpfern;
- Allied Signal Inc.: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Luftfahrterzeugnissen, Automobilprodukten sowie von Werkstoffen für Ingenieursprojekte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.337 — Allied Signal/Knorr-Bremse, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
 Task Force Fusionskontrolle,
 Avenue de Cortenberg 150,
 B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(93/C 257/04)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften
(ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG
(ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (²)
93-0206-B	Zulassungsspezifikationen für an das belgische öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließende PABX-Nebenstellenanlagen (SPEC BE-SP-001)	6. 12. 1993
93-0207-B	Zulassungsspezifikationen für an das vermittelte öffentliche Fernsprechnetz angeschlossene analoge Fernsprechapparate (SPEC BE-SP-208)	6. 12. 1993
93-0208-B	Zulassungsspezifikationen für X.25-Endgeräte, die auf direkten Anschlüssen an das belgische öffentliche Paketvermittlungsnetz anzuschließen sind (SPEC BE-SP-125)	6. 12. 1993
93-0209-B	Installationen der Hausfernsprechumschalter (SPEC BE-SP-230)	6. 12. 1993
93-0210-B	Zulassungsspezifikationen für isolierte Kabel und Drähte in den Fernsprecheinrichtungen (SPEC BE-SP-232)	6. 12. 1993

(*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(²) Termin für die Stellungnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten.

(³) Das übliche Informationsverfahren gilt nicht für die Notifizierungen „Pharmakopöe“.

(⁴) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

Die Kommission erinnert an ihre Stellungnahme vom 1. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 245 vom 1. 10. 1986, S. 4), nach der ihres Erachtens eine technische Vorschrift, die in den Geltungsbereich der Vorschriften der Richtlinie 83/189/EWG fällt, deren Entwurf der Kommission nicht mitgeteilt worden ist und für die die Verpflichtung des Status quo nicht eingehalten worden ist, gegenüber Dritten nicht kraft des Rechtssystems des betreffenden Mitgliedstaats durchsetzbar ist. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die am Rechtsstreit beteiligten Parteien von den einzelstaatlichen Gerichten die Ablehnung der Durchführung einzelstaatlicher technischer Vorschriften, die nicht gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mitgeteilt worden sind, erwarten können.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 67 vom 17. März 1989 veröffentlicht wurde.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(93/C 257/05)

Datum der Annahme: 30. 6. 1993**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 188/93**Titel:** Änderung an Abgabesystemen für die Film- und Fernsehproduktion — Einführung einer Abgabe auf bespielte Videokassetten**Zielsetzung:** Wahrung einer hochwertigen und die französische Kultur reflektierenden audiovisuellen Produktion**Rechtsgrundlage:** Décrets n° 59-733 du 18 juin 1959, n° 59-1512 du 30 décembre 1959 et n° 86-175 du 6 février 1986, modifiés

Article 49 de la loi de finances de 1992

Haushaltsmittel: 413 Millionen ffrs (60 Millionen ECU) für Filme, 539 Millionen ffrs (78 Millionen ECU) für Fernsehprogramme für 1991

25 Millionen ffrs an zusätzlichen Einnahmen aus Abgaben auf Videokassetten (aufgeteilt zwischen Film und Fernsehen) für 1993

Beihilfeintensität: ± 10 %**Bedingungen:** Jahresbericht**Datum der Annahme:** 28. 7. 1993**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich (England und Wales)**Beihilfe Nr.:** N 410/93**Titel:** Verlängerung der Non-Fossil Fuel Obligation (NFFO) arrangements — Vereinbarungen über die Verpflichtung zur Verwertung von nichtfossilem Brennstoff, einschließlich der Abgabe auf fossilen Brennstoff für die Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen**Zielsetzung:** Förderung der Erzeugung weiterer 900 MW Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen bis zur Rentabilität**Rechtsgrundlage:** Electricity Act 1989**Haushaltsmittel:** Bis zu 180 Millionen Pfund Sterling jährlich**Beihilfeintensität:** 30 % bis 60 %, abnehmend**Dauer:** Etwa bis zum Jahr 2015**Bedingungen:** Jahresbericht und Berichte über jeden NFFO-Auftrag**Datum der Annahme:** 17. 8. 1993**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** N 391/93**Titel:** Änderung der ERP-Programmrichtlinien — Anhebung der Kredithöchstbeträge für:

ERP-Regionalprogramm (West)

ERP-Existenzgründungsprogramm

ERP-Abwasserreinigungsprogramm

ERP-Abfallwirtschaftsprogramm

ERP-Luftreinhaltungsprogramm

ERP-Energiesparprogramm

Zielsetzung: Beihilfen hauptsächlich in Form von zinsgünstigen Darlehen an KMU für verschiedene Zwecke, einschließlich Existenzgründungs-, Investitions-, Reinhaltungs- und Energiesparzwecke**Rechtsgrundlage:** ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993**Haushaltsmittel:** Gesamtmittel für Darlehen 1993 (einschließlich Regionalprogramme in Westdeutschland und besonderes Aufbauprogramm in Ostdeutschland) 14 Milliarden DM (7 Milliarden ECU), davon 10 Milliarden DM in Ostdeutschland**Beihilfeintensität:** Bis 7,5 % brutto in Westdeutschland und Westberlin, ± 10 % in Ostdeutschland (Anhebung der Kredithöchstbeträge auf 500 000 DM für die ersten beiden Programme und mögliche Überschreitung der 1-Millionen-DM-Grenze in Westdeutschland für die letztgenannten vier Programme)**Bedingungen:** Jahresbericht**Datum der Annahme:** 27. 8. 1993**Mitgliedstaat:** Spanien (Andalusien)**Beihilfe Nr.:** 339/93**Titel:** Beihilfen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen**Zielsetzung:** Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheitsmaßnahmen; Investitionen, Studien sowie Aus- und Weiterbildung**Rechtsgrundlage:** Orden de 6. 4. 1993**Haushaltsmittel:** 290 000 000 Peseten (1,88 Millionen ECU)**Beihilfeintensität:** Max. 15 Millionen Peseten pro Unternehmen (97 325 ECU)**Dauer:** Ein Jahr (1993)

Datum der Annahme: 27. 8. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Thüringen)

Beihilfe Nr.: N 362/93

Titel: Investitionshilfen für den Fremdenverkehr

Zielsetzung: Förderung der Fremdenverkehrswirtschaft, Aufbau und Ausbau mittelständischer Unternehmen in diesem Bereich

Investitionshilfen in Form von Zuschüssen

Rechtsgrundlage: Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Thüringen

Haushaltsmittel: 1993: 10 Millionen DM (5 Millionen ECU)

1994—1996: 35 Millionen DM (17 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: KMU-Investitionen 15 %—23 %

Infrastruktur 90 %

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 27. 8. 1993

Mitgliedstaat: Spanien (Baskenland)

Beihilfe Nr.: N 370/93

Titel: Beihilfen für neue Hotels, Ferienwohnungen und Verbesserung der Anlagen

Zielsetzung: Fremdenverkehrsförderung

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por el que se instituyen subvenciones a nuevos hoteles, apartamentos turísticos, modernización y mejora de instalaciones y nuevos productos turísticos

Haushaltsmittel: 91 Millionen Peseten (607 000 ECU)

1 ECU = 149,871 Pta, (Umrechnungskurs vom 1. 7. 1993)

Beihilfeintensität: Pauschalbeträge mit verschiedenen Plafonds

Dauer: Ein Jahr (1993)

Datum der Annahme: 27. 8. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Thüringen)

Beihilfe Nr.: N 371/93

Titel: Investitionsbeihilfen zugunsten der Ansiedlung auf Altstandorten

Zielsetzung: Förderung der Entwicklung von KMU und Verbesserung der Infrastruktur von Altstandorten

Rechtsgrundlage: Mittelstandsförderungsgesetz des Landes Thüringen vom 17. 9. 1991

Haushaltsmittel: 4 Millionen DM (2 Millionen ECU) für 1993

20 Millionen DM (10 Millionen ECU) für 1994—1996

Beihilfeintensität: Betriebsinvestitionen: 15 %—23 %

Infrastrukturinvestitionen: 70 %

Dauer: Unbestimmt

Datum der Annahme: 27. 8. 1993

Mitgliedstaat: Deutschland (Thüringen)

Beihilfe Nr.: N 372/93

Titel: Richtlinie zum Thüringer Mittelstandskreditprogramm für KMU

Zielsetzung: Investitionszuschüsse für KMU

Rechtsgrundlage: Richtlinie zum Mittelstandskreditprogramm, basierend auf dem Mittelstandsförderungsgesetz vom 17. 9. 1991, Paragraphen 23, 44 und 44a der Thüringer Landeshaushaltsordnung

Haushaltsmittel: 22,5 Millionen DM (11,25 Millionen ECU) für 1993

75 Millionen DM (37,5 Millionen ECU) für 1994 bis 1996

Beihilfeintensität: Geschätztes Bruttosubventionsäquivalent: max. 23,87 %

Dauer: Unbestimmt

Datum der Annahme: 27. 8. 1993

Mitgliedstaat: Spanien (Kanarische Inseln)

Beihilfe Nr.: 337/93

Titel: Beschäftigungsbeihilfen im Rahmen von gemeinnützigen Vorhaben

Zielsetzung: Finanzierung von Neueinstellungen durch gemeinnützige Einrichtungen

Rechtsgrundlage: Decreto

Haushaltsmittel: 1,8 Milliarden Peseten (11,67 Millionen ECU)

Dauer: 1993

Datum der Annahme: 27. 8. 1993

Mitgliedstaat: Italien (Sizilien)

Beihilfe Nr.: 397/93

Titel: Fremdenverkehrsförderung auf dem Lande

Zielsetzung: Investitionen für den Fremdenverkehr, Zuschüsse für Landwirte

Rechtsgrundlage: Disegno di legge n. 405/1992 del governo regionale

Haushaltsmittel: 75 Milliarden Lire (42 Millionen ECU) 1993—1995

Beihilfeintensität: Bis zu 55 % brutto

Dauer: Bis 1995 nach der bisherigen Haushaltsplanung

Datum der Annahme: 27. 8. 1993

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Schottland)

Beihilfe Nr.: N 403/93

Titel: Verpflichtung zur Verwertung erneuerbarer Energie — Scottish Renewables Obligation (SRO)

Zielsetzung: Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (garantierter Absatz und Preis für die erzeugte und gelieferte Elektrizität)

Rechtsgrundlage: Electricity Act 1989

Haushaltsmittel: 7 bis 8 Millionen Pfund Sterling (9,8 Millionen ECU) für das erste Jahr

47 Millionen Pfund Sterling (59 Millionen ECU) für das Jahr 2000

Beihilfeintensität: 30 % bis 60 %

Dauer: 1994 bis 2020

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die getrennte Haftung der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik für die der Tschechoslowakei gemäß dem Beschluß 91/106/EWG gewährte Darlehensfazilität

(93/C 257/06)

KOM(93) 399 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 1. September 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission, der nach Anhörung des Währungsausschusses unterbreitet wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Beschluß 91/106/EWG⁽¹⁾ hat die Gemeinschaft der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) ein mittelfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von 375 Millionen ECU gewährt, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen, die Reserveposition zu stärken und die Einführung der Konvertierbarkeit der Währung zu erleichtern. Das Darlehen wurde von der Kommission in zwei Teilbeträgen von 185 Millionen ECU im August 1991 bzw. 190 Millionen ECU im Februar 1992 vollständig ausgezahlt.

Durch den am 25. November 1992 von der Bundesversammlung der CSFR verabschiedeten Verfassungsbeschluß über die Auflösung der CSFR hörte die CSFR am 31. Dezember 1992 auf zu existieren. Ihre Nachfolgestaaten sind die Tschechische Republik und die Slowakische Republik.

Der am 13. November 1992 von der Bundesversammlung verabschiedete Verfassungsbeschluß über die Aufteilung des Vermögens der CSFR zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sieht vor, daß die von der CSFR aufgenommenen Darlehen zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil im Verhältnis 2:1 aufgeteilt werden. Die tschechischen und die slowakischen Behörden haben die Gemeinschaft ersucht, einer entsprechenden Aufteilung der Verbindlichkeiten aus dem nach dem Beschluß 91/106/EWG gewährten Gemeinschaftsdarlehen in Höhe von 375 Millionen ECU zuzustimmen.

Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik kommen den fälligen Schuldendienstverpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdarlehen in Höhe von 375 Millionen ECU gemeinsam in vollem Umfang nach. Die Republiken haben sich bereit erklärt, zwei Drittel bzw. ein Drittel der in diesem Zusammenhang anfallenden Zahlungsverpflichtungen für Kapital, Zinsen und Nebenkosten zu übernehmen.

Die Kommission sollte ermächtigt werden, die notwendigen Schritte zu unternehmen um sicherzustellen, daß die Verbindlichkeiten aus dem nach dem Beschluß 91/106/EWG gewährten Darlehen gemäß dem Beschluß der Bundesversammlung vom 13. November 1992 zwischen der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik aufgeteilt werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Einzigiger Artikel

(1) Die Tschechische Republik und die Slowakische Republik können eine getrennte Haftung für zwei Drittel bzw. ein Drittel aller Zahlungen übernehmen, die zur Bedienung des der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (CSFR) gemäß dem Beschluß 91/106/EWG vom 25. Februar 1991 gewährten Darlehens für Kapital, Zinsen und Nebenkosten anfallen.

(2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, mit den Behörden der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik nach Anhörung des Währungsausschusses die notwendigen Änderungen des ursprünglichen Darlehensvertrags zwischen der Gemeinschaft und der CSFR zu vereinbaren.

(3) Die im Beschluß 91/106/EWG festgelegten Bedingungen gelten entsprechend für die nach Absatz 2 zu treffenden Vereinbarungen, und die finanziellen Bedingungen des ursprünglichen Darlehensvertrags bleiben bestehen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Vereinbarungen entstehen, gehen zu zwei Dritteln zu Lasten der Tschechischen Republik und zu einem Drittel zu Lasten der Slowakischen Republik.

(¹) ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1991, S. 24.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

(93/C 257/07)

KOM(93) 406 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 1. September 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Umsetzung des Binnenmarkts und der Liberalisierung des Luftverkehrs werden auch solche Flüge immer häufiger werden, an denen Besatzungen, Luftfahrzeuge und Unternehmen aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Für einen hohen allgemeinen Sicherheitsstandard im Binnenmarkt sind harmonisierte Maßnahmen insoweit erforderlich, als direkte Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den Unternehmen seltener sein werden. Der Luftverkehr in der Gemeinschaft wird stärker durch multilaterale Kontakte zwischen den Mitgliedstaaten und den Unternehmen geprägt sein, so daß ein Bedarf an allgemeinen Grundsätzen besteht, die die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, denselben hohen Maßstab bei der Unfallverhütung anzulegen.

Es gilt, in der europäischen Zivilluftfahrt einen hohen allgemeinen Sicherheitsstandard zu erhalten und die bereits heute geringe Zahl von Unfällen und schweren Störungen möglichst noch weiter zu senken.

Berücksichtigt werden sollte dabei das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnet wurde und die Durchführung der für den sicheren Betrieb von Luftfahrzeugen erforderlichen Maßnahmen vorsieht. Insbesondere ist dem Anhang 13 dieses Abkommens Rechnung zu tragen, der internationale Richtlinien und Empfehlungen für Flugunfalluntersuchungen enthält.

Die zügige Durchführung technischer Untersuchungen von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt würde die Luftverkehrssicherheit erhöhen, indem sie zur Verhütung solcher Vorkommnisse beiträgt.

Nach den internationalen Richtlinien ist der Staat, in dem sich der Unfall ereignet hat, für die Durchführung der Untersuchung zuständig. Führt der Staat, in dem sich eine Störung ereignet, keine Störungsuntersuchung durch, so soll sie vom Eintragsstaat vorgenommen werden.

Schwere Störungen sollen ähnlich untersucht werden wie Unfälle.

Im Interesse der Sicherheit im Luftverkehr muß die Unfalluntersuchung so rasch wie möglich erfolgen. Die Untersuchungssachverständigen sollen ihren Aufgaben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften möglichst ungehindert nachkommen können.

Um mögliche Interessenskonflikte und eine mögliche Verwicklung in die Ursachen des untersuchten Vorkommnisses zu vermeiden, soll die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt durch eine unabhängige Stelle vorgenommen werden. Diese Stelle muß angemessen ausgerüstet sein, und zu ihren Aufgaben könnten auch andere Tätigkeiten im Bereich der Unfallverhütung gehören.

Im Hinblick auf die Unfallverhütung sind die Ergebnisse der Unfalluntersuchungen so schnell wie möglich zu veröffentlichen, wobei den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Die Besonderheiten von Störungen sollten bei der Verbreitung der diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden.

Den Sicherheitsempfehlungen, die aus einer Unfall- oder Störungsuntersuchung abgeleitet werden, ist angemessen Rechnung zu tragen.

Die technische Untersuchung soll nur der Unfallverhütung dienen. Zur Klärung der Schuld- oder der Haftungsfrage sollen nur die die Tatsachen betreffenden Ergebnisse der Untersuchung genutzt werden dürfen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Verbesserung der Sicherheit im Luftverkehr durch eine Erleichterung der raschen Durchführung von Untersuchungen, deren ausschließlicher Zweck die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen ist.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Untersuchungen von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, wobei den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.

(2) Diese Richtlinie gilt auch außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft für Untersuchungen von schweren Störungen, die Luftfahrzeuge betreffen, die in die Luftfahrzeugrolle eines Mitgliedstaats eingetragen sind oder von einem in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen betrieben werden, sofern diese Untersuchungen nicht von einem anderen Staat durchgeführt werden.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

a) „Unfall“ ein Ereignis beim Betrieb eines Luftfahrzeugs vom Beginn des Anbordgehens von Personen mit Flugabsicht bis zu dem Zeitpunkt nach dem Flug, zu dem alle diese Personen das Luftfahrzeug wieder verlassen haben, wenn hierbei

— eine Person tödlich oder schwer verletzt worden ist

— an Bord eines Luftfahrzeugs oder

— durch unmittelbare Berührung mit dem Luftfahrzeug oder einem seiner Teile, auch wenn sich dieser Teil von dem Luftfahrzeug gelöst hat, oder

— durch unmittelbare Einwirkung des Turbinenstrahls eines Luftfahrzeugs,

es sei denn, daß diese Verletzungen vom Geschädigten sich selbst oder von einer anderen Person zugefügt worden sind oder eine andere natürliche Ursache haben, oder daß es sich um Verletzungen von unbefugt mitfliegenden Personen handelt, die sich außerhalb der den Fluggästen und den Besatzungsmitgliedern normalerweise zugänglichen Räumen verborgen hatten; oder

— das Luftfahrzeug oder die Luftfahrzeugzelle einen Schaden erlitten hat und

— der Festigkeitsverband der Luftfahrzeugzelle, die Flugleistungen oder die Flugeigenschaften dadurch beeinträchtigt worden sind und

— die Behebung dieses Schadens in aller Regel eine große Reparatur oder einen Austausch des beschädigten Luftfahrzeugbauteils erfordern würde,

es sei denn, daß nach einem Triebwerkschaden oder Triebwerksausfall die Beschädigung des Luftfahrzeugs begrenzt ist auf das betroffene Triebwerk, seine Verkleidung, Hauben oder Zubehöerteile oder daß der Schaden an einem Luftfahrzeug begrenzt ist auf Schäden an Propellern, Flügelspitzen, Funkantennen, Bereifungen, Bremsen, Verkleidungen oder auf kleinere Einbeulungen oder Löcher in der Außenhaut; oder

— das Luftfahrzeug vermißt wird oder völlig unzugänglich ist;

b) „schwere Verletzung“ eine Verletzung, die eine Person bei einem Unfall erlitten hat und die

— einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden innerhalb von sieben Tagen nach der Verletzung erfordert;

— Knochenbrüche zur Folge hat (mit Ausnahme einfacher Brüche von Fingern, Zehen oder der Nase);

— Rißwunden zur Folge hat, die schwere Blutungen oder Verletzungen von Nerven-, Muskel- oder Sehnensträngen verursachen;

— Schäden an inneren Organen verursacht hat;

— Verbrennungen zweiten oder dritten Grades oder von mehr als 5 % der Körperoberfläche zur Folge hat;

— eine nachgewiesene Aussetzung gegenüber infektiösen Stoffen oder schädlicher Strahlung zur Folge hat;

c) „tödliche Verletzung“ eine Verletzung, die eine Person bei einem Unfall erlitten hat und die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall deren Tod zur Folge hat;

d) „Ursachen“ Handlung(en), Unterlassung(en), Ereignis(se), Umstand (Umstände) oder eine Kombination dieser Faktoren, die zu einem Unfall oder einer Störung geführt haben;

e) „Untersuchung“ ein Verfahren zum Zweck der Unfall- und Störungsverhütung, das die Sammlung und Auswertung von Informationen, die Erarbeitung von Schlußfolgerungen einschließlich der Feststellung der Ursache(n) und gegebenenfalls die Erstellung von Sicherheitsempfehlungen umfaßt;

f) „Untersuchungsführer“ eine Person, der aufgrund ihrer Qualifikation die Verantwortung für Organisation, Durchführung und Beaufsichtigung einer Untersuchung übertragen wird;

g) „Flugschreiber“ jede Art von Aufzeichnungsgerät, das im Luftfahrzeug eingebaut ist, um die Untersuchung von Unfällen bzw. Störungen zu unterstützen;

h) „Unternehmen“ jede natürliche oder juristische Person mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht sowie jede amtliche Einrichtung, unabhängig davon, ob diese eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht;

i) „Störung“ ein anderes Ereignis als ein Unfall, das mit dem Betrieb eines Luftfahrzeugs zusammenhängt und den sicheren Betrieb beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte;

j) „schwere Störung“ eine Störung, deren Umstände darauf hindeuten, daß sich beinahe ein Unfall ereignet hätte.

Beispiele für schwere Störungen sind im Anhang aufgeführt;

k) „Sicherheitsempfehlung“ ein Vorschlag zur Verhütung von Unfällen und Störungen, den die Untersuchungsstelle des die Untersuchung durchführenden Staates auf der Grundlage von Informationen unterbreitet, die sich während der Untersuchung ergeben haben.

Artikel 4

Obligatorische Untersuchung

(1) Bei jedem Unfall und jeder schweren Störung in der Zivilluftfahrt ist eine Untersuchung durchzuführen, deren Umfang von der Untersuchungsstelle unter Berücksichtigung der Ziele dieser Richtlinie festgelegt wird.

(2) Dessen ungeachtet können die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um die Untersuchung auch anderer Störungen zu ermöglichen, wenn sich die Untersuchungsstelle hiervon Aufschlüsse im Hinblick auf die Sicherheit im Luftverkehr erhofft.

Artikel 5

Status der Untersuchung

(1) Die Mitgliedstaaten legen im Rahmen ihrer jeweiligen internen Rechtssysteme den rechtlichen Status der Untersuchung so fest, daß die Untersuchungsführer ihren Auftrag so wirksam und so rasch wie möglich ausführen können.

(2) Unbeschadet der geltenden internen Rechtsverfahren und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ermittlungsbehörden der Mitgliedstaaten soll Absatz 1 insbesondere folgendes ermöglichen:

- den ungehinderten Zugang zum Ort des Unfalls oder der Störung sowie zum Luftfahrzeug oder zu dessen Wrack;
- den sofortigen überwachten Abtransport von Trümmern, Rumpfteilen und Bauteilen zu Untersuchungs- oder Auswertungszwecken;
- den sofortigen Zugang zu Flugschreiber und sonstigen Aufzeichnungsgeräten und die sofortige Verwendung ihrer Aufzeichnungen;
- die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Proben von Opfern oder beteiligten Personen;
- die Befragung von Zeugen;

— den ungehinderten Zugang zu allen sachdienlichen Informationen und Aufzeichnungen des Eigentümers, des Betreibers, des Instandhaltungsbetriebs und des Herstellers des Luftfahrzeugs sowie der für die Zivilluftfahrt und den Flughafenbetrieb zuständigen Behörden.

Artikel 6

Untersuchungsstelle

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß mit der Durchführung der Untersuchungen eine ständige zivile Luftfahrtstelle betraut wird. Diese Stelle hat funktionell insbesondere von jenen nationalen Luftfahrtbehörden unabhängig zu sein, die für die Lufttüchtigkeit, die Zertifizierung, den Flugbetrieb, die Instandhaltung, die Erteilung von Betriebsgenehmigungen, die Flugverkehrs kontrolle und den Flughafenbetrieb zuständig sind.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann diese Stelle darüber hinaus mit der Sammlung und Untersuchung von Daten zur Sicherheit im Luftverkehr betraut werden, sofern dies ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt und keine regulative, normative oder administrative Zuständigkeit nach sich zieht.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete Stelle wird so ausgestattet, daß sie ihre Zuständigkeiten unabhängig von den obengenannten Behörden wahrnehmen kann; hierfür sollte sie über ausreichende Ressourcen verfügen können. Ihr Personal erhält durch Statut den entsprechenden Schutz und Unabhängigkeitsgarantien. Diese Stelle soll aus mindestens einem ausreichend ausgebildeten Untersuchungssachverständigen bestehen, der bei Unfällen oder schweren Störungen in der Zivilluftfahrt als Untersuchungsführer fungieren kann.

(4) Bei Bedarf kann die Untersuchungsstelle die Stellen anderer Mitgliedstaaten darum ersuchen, folgendes zur Verfügung zu stellen:

a) Anlagen, Einrichtungen und Geräte für

- die technische Untersuchung von Wrackteilen, Bordausrüstungen und anderen für die Untersuchung wichtigen Gegenständen,
- die Auswertung der Aufzeichnungen von Flugschreibern,
- die elektronische Speicherung und Auswertung von Flugunfalldaten;

b) Unfalluntersuchungssachverständige für bestimmte Aufgaben, aber nur im Fall der Einleitung einer Untersuchung nach einem Großunfall.

Diese Hilfe sollte soweit wie möglich kostenlos gewährt werden.

*Artikel 7***Unfallbericht**

(1) Zu jeder Untersuchung eines Unfalls in der Zivilluftfahrt wird ein Bericht in einer dem Unfall angemessenen Form erstellt. Dieser Bericht verweist auf den ausschließlichen Untersuchungszweck gemäß Artikel 1 und enthält gegebenenfalls Sicherheitsempfehlungen.

(2) Die Untersuchungsstelle veröffentlicht den Bericht möglichst bald und möglichst nicht später als zwölf Monate nach dem Unfall.

(3) Der Berichtsentwurf wird all denen übermittelt, für die die Untersuchung nach Ansicht der Untersuchungsstelle von besonderer Wichtigkeit ist, damit sie binnen einer im Entwurf genannten Frist Stellung nehmen können.

*Artikel 8***Störungsbericht**

(1) Zu jeder Untersuchung einer Störung in der Zivilluftfahrt wird ein Bericht in einer der Art und Schwere der Störung angemessenen Form erstellt, der gegebenenfalls entsprechende Sicherheitsempfehlungen enthält. Dieser Bericht soll im Rahmen des Möglichen die Anonymität der an der Störung Beteiligten wahren.

(2) Dieser Bericht wird möglichst all denen übermittelt, für die seine Ergebnisse vermutlich von Nutzen sind.

*Artikel 9***Sicherheitsempfehlungen**

(1) Die Berichte und die Sicherheitsempfehlungen nach Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 1 werden an die betreffenden Personen, Unternehmen bzw. nationalen Luftfahrtbehörden gerichtet und der Kommission in Abschrift übermittelt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Sicherheitsempfehlungen der Untersuchungsstelle angemessen berücksichtigt werden und gegebenenfalls entsprechend ge-

handelt wird, ohne daß dabei gegen das Gemeinschaftsrecht und insbesondere gegen die gemeinschaftlichen Vorschriften über das Funktionieren des Binnenmarktes verstoßen wird.

*Artikel 10***Haftung**

(1) Die Auswertung und die Schlußfolgerungen aus und aufgrund der Untersuchung dürfen nicht zur Klärung der Schuldfrage oder im Rahmen von Ermittlungen zur Klärung der Haftungsfrage verwendet werden.

(2) Eine Sicherheitsempfehlung stellt für sich genommen noch keine Vermutung der Schuld oder Haftung für einen Unfall oder eine Störung dar.

(3) Die Untersuchungsberichte dürfen nicht für disziplinarische Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen hinsichtlich der Artikel 5 und 6 die erforderlichen Maßnahmen, um die Untersuchungssachverständigen davor zu schützen, in gerichtliche Ermittlungen verwickelt zu werden, mit denen die Schuld- oder die Haftungsfrage bei einem Unfall oder einer Störung geklärt werden soll.

Artikel 11

Die Richtlinie 80/1266/EWG wird aufgehoben.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1996 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*ANHANG***BEISPIELE FÜR SCHWERE STÖRUNGEN**

Die nachstehend aufgeführten Störungen sind typische Beispiele. Die Liste ist jedoch nicht erschöpfend und dient nur als Richtschnur für die Definition des Begriffs „schwere Störung“.

- Fastzusammenstoß, bei dem ein Ausweichmanöver erforderlich ist oder angemessen gewesen wäre, um einen Zusammenstoß oder eine unsichere Situation zu vermeiden;
 - kontrollierte Notlandung (CFIT) nur knapp vermieden;
 - abgebrochener Start auf einer gesperrten oder belegten Piste oder Start von einer solchen Piste mit nur geringem Hindernisabstand;
 - Landung oder Landeversuch auf einer gesperrten oder belegten Piste;
 - erhebliches Unterschreiten der vorausgerechneten Flugleistungen beim Start oder im Anfangssteigflug;
 - Brände oder Rauch in der Fluggastkabine oder im Laderaum und Triebwerksbrände, auch wenn diese Brände mit Hilfe von Löschmitteln gelöscht wurden;
 - Umstände, die die Flugbesatzung zur Benutzung von Sauerstoff zwangen;
 - Flugwerkschaden oder Auflösung eines Triebwerks, die nicht als Unfall eingestuft werden;
 - mehrfaches Versagen eines oder mehrerer Luftfahrzeugsysteme, wodurch der Betrieb des Luftfahrzeugs ernsthaft beeinträchtigt wurde;
 - jeder Ausfall der Flugbesatzung während des Fluges;
 - jeder Kraftstoff(zu)stand, bei dem der Flugzeugführer eine Notlage deklarieren müßte;
 - Störungen bei Start oder Landung; Störungen wie zu frühes oder zu spätes Aufsetzen oder Abkommen von der Piste;
 - Systemversagen, meteorologische Erscheinungen, Betrieb außerhalb des zulässigen Flugbereichs oder sonstige Ereignisse, die zu Schwierigkeiten bei der Kontrolle des Luftfahrzeugs hätten führen können;
 - Versagen von mehr als einem System in einem mehrfach ausgelegten System, das für die Flugführung und -navigation unverzichtbar ist.
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Fischereiaufsichtsschiff — Offenes Verfahren

(93/C 257/08)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Fischerei, „Kontrolle, Inspektion, Lizenzen“ (GD XIV/C/3), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung.

b)

3. a) **Lieferort:** NAFO-Regelungsbereich (NAFO-Bereiche 3 L, 3 M, 3 N und 3 O).

b) **Auftragsgegenstand:** Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Absicht, ein Fischereiaufsichtsschiff zu chartern, das die Aufgaben der NAFO-Regelung über die gemeinsame internationale Inspektion und Überwachung, beschlossen vom Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 vom 9. 6. 1988 (Abl. Nr. L 175 vom 6. 7. 1988, S. 1), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 436/92 vom 10. 2. 1992 (Abl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1992), wahrnimmt.

Das gecharterte Schiff muß alle erforderlichen Voraussetzungen bieten können, die benötigt werden, um Fischereifahrzeuge der NAFO-Vertragsparteien, die im Vertragsgebiet operieren, zu überwachen, zu borden und zu inspizieren. Das gecharterte Schiff sollte damit rechnen, jährlich 1 Inspektionsfahrt durchzuführen, mit einer Dauer bis zu 10 Monaten.

Die Fischereiüberwachung und Inspektion werden unter der Führung und Leitung von Europäischen Fischereiinspektoren, die sich an Bord befinden, durchgeführt.

Das Inspektionsschiff soll unter einer Einheitscharter (Uniform Time Charter) mit gegenseitigem Einverständnis zwischen dem Eigner des Schiffes und den Europäischen Gemeinschaften gechartert werden.

c), d)

4. **Lieferfrist:** Die Inspektionsreise sollte im Februar 1994 begonnen werden.

5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** Alle Einzelheiten der Charterer, Bedingungen und Konditionen können bei der unter Ziffer 1 genannten Dienststelle über Herrn Pedersen, Tel. (32-2) 295 06 45, erworben werden.

b), c)

6. a) **Schlußtermin für Angebotseingang:** 8. 10. 1993.

b) **Anschrift:** Angebote können mit der Post an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Fischerei, z. Hd. Herrn Pedersen, JII 99-7/23, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, übersandt oder bei der vorgenannten Dienststelle hinterlegt werden.

Die Einsendung ist vorzugsweise auf dem Postweg vorzunehmen und muß als Einschreiben erfolgen.

Als Nachweis der rechtzeitigen Einsendung gilt: der Poststempel oder,

eine datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung des Beamten der vorgenannten Dienststelle, der die Sendung entgegengenommen hat.

Das Angebot ist in doppeltem Umschlag einzureichen. Beide Umschläge sind zu verschließen. Der innere Umschlag muß außer der in der Ausschreibung angegebenen Anschrift des Empfängers folgenden Vermerk tragen: „Ausschreibung XIV/C/3/NAFO. Ausschreibung von... - Nicht von der Poststelle zu öffnen“.

Selbstklebende Umschläge, die sich öffnen und wieder schließen lassen, ohne daß dies nachträglich erkennbar ist, dürfen nicht verwendet werden.

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

c) **Sprache(n):** Der Vorschlag ist in einer Amtssprache der Gemeinschaft abzugeben.

7. a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Die Angebote werden von Herrn Curran, Herrn Koster und Herrn Pedersen geöffnet.

b) **Tag, Stunde und Ort:** 18. 10. 1993 (10.00) in Brüssel.

8.

9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Angelegenheiten, welche die Finanzen der Reise und Prozedur der Bezahlung betreffen, können bei der in Ziffer 1 genannten Dienststelle erfragt werden.

- 10.
11. **Mindestbedingungen:** Die Angebote müssen folgendes enthalten:
eine Anführung des vollständigen möglichen Preises und aller Kosten in Realisation der Operation des Schiffes während der Charterperiode, die vom Eigentümer des Schiffes zu erstellen ist, eine genaue Beschreibung des Schiffes, die Verfügbarkeit des Schiffes, und in welchem Hafen und wann es möglicherweise von Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften inspiziert werden kann.
12. **Bindefrist:** Ein Jahr ab dem Termin für die Einreichung der Angebote.
13. **Zuschlagkriterien:** Die Kommission wird den Auftrag nach folgenden Kriterien erteilen: Preis der Charter, die Eignung des Schiffes, Erfahrung des Anbieters.
14. **Andere Auskünfte:** Die Kommission behält sich das Recht vor, frei zwischen den Angeboten zu wählen oder Angebote nicht zu akzeptieren in Beantwortung dieser Ausschreibung.
15. **Absendung der Bekanntmachung:** 16. 9. 1993.
16. **Eingang der Bekanntmachung:** 16. 9. 1993.

Studie zur Erfassung der öffentlichen Auftraggeber, die Aufträge oberhalb der in den Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen festgelegten Schwellenwerte vergeben können

Offenes Verfahren

Änderung der Bekanntmachungen, veröffentlicht am 12. 8. 1993, mit den Referenzen:
93/C 218/13 und 93/S 156-41538/FR

(93/C 257/09)

1. **Auftraggeber:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XV, Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen.

Einreichung der Angebote:

Anstatt: letzter Termin für die Einreichung der Angebote: 30. 9. 1993,

muß es heißen: letzter Termin für die Einreichung der Angebote: 4. 10. 1993.
